Unified Patent Court
Einheitliches Patentgericht
Juridiction unifiée du brevet

Aktenzeichen:
UPC-CoA-176/2026
UPC-CoA-177/2026

ANORDNUNG

des Berufungsgerichts des Einheitlichen Patentgerichts

vom 2. November 2026

Sprache des Verfahrens/Antrag auf aufschiebende Wirkung (Art. 74 Abs. 1 EPGÜ, R. 223 VerfO)

BERUFUNGSKLÄGERINNEN (BEKLAGTE UND WIDERKLÄGERINNEN VOR DEM GERICHT ERSTER INSTANZ)

1. **Netflix Services Germany GmbH,** Berlin, Deutschland
2. **Netflix International B.V.**, Amsterdam, Niederlande
3. **Netflix Services Italy S.R.L.**, Rom, Italienische Republik
4. **Netflix Services France S.A.S.**, Paris, Französische Republik
5. **Netflix Inc.**, Los Gatos, Kalifornien, Vereinigte Staaten von Amerika

(im Folgenden für alle: Netflix)

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Marcus Grosch und weitere Rechtsanwälte der Kanzlei Quinn Emanuel Urquhart & Sullivan, LLP, München, Deutschland sowie Rechtsanwälte der Kanzlei Hoyng Rokh Monegier, Amsterdam, Niederlande

BERUFUNGSBEKLAGTE (KLÄGERIN UND WIDERBEKLAGTE VOR DEM GERICHT ERSTER INSTANZ)

DivX, LLC, San Diego, California, Vereinigte Staaten von Amerika

(im Folgenden: DivX)

vertreten durch Rechtsanwalt Jasper Meyer zu Riemsloh und weitere Rechtsanwälte der Kanzlei Wildanger Kehrwald Graf von Schwerin & Partner mbB Rechtsanwälte, Düsseldorf, Deutschland und Jochen Ehlers und weitere Patentanwälte der Kanzlei Eisenführ Speiser Patentanwälte Rechtsanwälte PartGmbB, Hamburg, Deutschland

STREITPATENT

EP 4 213 033

DERZEITIGE VERFAHRENSSPRACHE

Deutsch

ENTSCHEIDENDE RICHTER

Spruchkörper 2
Rian Kalden, Vorsitzende Richterin und rechtlich qualifizierte Richterin

Patricia Rombach, rechtlich qualifizierte Richterin und Berichterstatterin
Ingeborg Simonsson, rechtlich qualifizierte Richterin
Klaus Loibner, technisch qualifizierter Richter
Andrea Perronace, technisch qualifizierter Richter

BEANSTANDETE ENTSCHEIDUNG DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

- Entscheidung der Lokalkammer München, 15. September 2026
- Aktenzeichen des Gerichts erster Instanz:
 - UPC-CFI-465/2025 (Verletzungsklage)
 - UPC-CFI-1121/2025 (Nichtigkeitswiderklage)

SACHVERHALT

1. DivX nimmt Netflix wegen behaupteter mittelbarer Verletzung ihres Europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung 4 213 033 (im Folgenden: Streitpatent) in Anspruch. Netflix hat Widerklage auf Nichtigerklärung des Streitpatents erhoben.

2. Die Erteilung des am 7. Januar 2008 angemeldeten Streitpatents wurde am 7. Mai 2025 veröffentlicht. Es nimmt die Priorität der US-Patentanmeldungen 88365907 P und 883659 P vom 5. Januar 2007 in Anspruch. Das Streitpatent geht auf die vierte Teilung der europäischen Stammanmeldung EP 2 122 482 zurück, die ihrerseits aus der internationalen Anmeldung PCT/US2008/050440 mit der Veröffentlichungsnummer WO 2008/086313 A1 hervorging (vorgelegt als Anlage QE 2). Die Teilanmeldung (Ursprungsanmeldung, vorgelegt als Anlage QE 1) wurde am 19. Juli 2023 veröffentlicht. Das Streitpatent betrifft ein Verfahren zur progressiven Wiedergabe einer Mediensequenz.

3. Der unabhängige Patentanspruch 1 hat in der Verfahrenssprache den folgenden Inhalt:

> "A method of progressively playing back, by a client, a media sequence stored as a media file on a remote server (12), wherein the media file includes an index,
>
> > the method comprising the following steps performed by the client: obtaining (42) the index from the remote server;
> > identifying (44) a starting location within the media sequence;
> > identifying (46), using the index, byte ranges of the media file corresponding to media required to play the media sequence from the starting location;
> > placing the identified byte ranges in a request queue;
> > requesting (46) the byte ranges from the request queue that are required to play the media sequence from the starting location;
> > buffering received bytes of information pending commencement of playback; and
> > playing back (48) the buffered bytes of information;
> > wherein the method also comprises the following steps performed by the client, upon receiving (50) a user instruction:
> >
> > > identifying (54), using the index, byte ranges of the media file corresponding to media required to play the media sequence in accordance with the user instruction;
> > > flushing (110) the request queue;
> > > establishing a request queue using the byte ranges identified in response to the user instruction; and
> > > requesting (46) the byte ranges from the request queue that are required to play the media in accordance with the user instruction,
> >
> > wherein the method further comprises the following steps performed by the client:

maintaining a mask indicating the portions of the media file that have been downloaded;
identifying, using the mask, whether at least a portion of a byte range required to play the media in accordance with the user instruction has already been downloaded;
placing in the request queue only the portions of byte ranges that have not already been downloaded from the remote server to play the media in accordance with the user instruction; and
requesting (46) the byte ranges from the request queue.

4. Am 3. Juli 2026 hat die Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts (im Folgenden Einspruchsabteilung) zur mündlichen Verhandlung am 1. und 2. Oktober 2026 geladen und einen qualifizierten Hinweis erteilt (Anlage WK11).

5. Die Lokalkammer München (im Folgenden: Lokalkammer) hat in der angefochtenen Entscheidung der Verletzungsklage weitestgehend stattgegeben und die Widerklage auf Nichtigerklärung abgewiesen. Netflix hat dagegen Berufung eingelegt. Mit Mitteilung vom 16. September 2026 hat DivX die Absicht der Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung angezeigt.

6. Die Lokalkammer hat ihrer Entscheidung die folgende Merkmalsgliederung zugrunde gelegt.

a	A method of progressively playing back, by a client, a media sequence stored as a media file on a remote server (12), wherein the media file includes an index,	Verfahren zur progressiven Wiedergabe einer Mediensequenz, die als Mediendatei auf einem entfernten Server (12) gespeichert ist, durch einen Client, wobei die Mediendatei einen Index beinhaltet,
b	the method comprising the following steps performed by the client:	wobei das Verfahren die folgenden vom Client durchgeführten Schritte umfasst:
b1	obtaining (42) the index from the remote server;	Erhalten (42) des Index von dem entfernten Server;
b2	identifying (44) a starting location within the media sequence;	Ermitteln (44) einer Startstelle innerhalb der Mediensequenz;
b3	identifying (46), using the index, byte ranges of the media file corresponding to media required to play the media sequence from the starting location;	Ermitteln (46), unter Verwendung des Index, von Byte-Bereichen der Mediendatei, die Medien entsprechen, die zum Abspielen der Mediensequenz ab der Startstelle benötigt werden;
b_neu	placing the identified byte ranges in a request queue;	Stellen der ermittelten Byte-Bereiche in eine Anforderungswarteschlange;

b4	requesting (46) the byte ranges from the request queue that are required to play the media sequence from the starting location;	Anfragen (46) der Byte-Bereiche aus der Anforderungswarteschlange, die zum Abspielen der Mediensequenz ab der Startstelle benötigt werden;
b5	buffering received bytes of information pending commencement of playback; and	Puffern empfangener Bytes von Informationen bis zum Beginn der Wiedergabe; und
c	wherein the method also comprises the following steps performed by the client, upon receiving (50) a user instruction:	wobei das Verfahren auch die folgenden Schritte umfasst, die von dem Client auf Empfang (50) einer Benutzeranweisung hin durchgeführt werden:
c1	identifying (54), using the index, byte ranges of the media file corresponding to media required to play the media sequence in accordance with the user instruction;	Ermitteln (54), unter Verwendung des Index, von Byte-Bereichen der Mediendatei, die Medien entsprechen, die zum Abspielen der Mediensequenz gemäß der Benutzeranweisung benötigt werden;
c2	flushing (110) the request queue;	Leeren (110) der Anforderungswarteschlange;
c_neu	establishing a request queue using the byte ranges identified in response to the user instruction; and	Einrichten einer Anforderungswarteschlange unter Verwendung der Byte-Bereiche, die in Reaktion auf die Benutzeranweisung ermittelt worden sind; und
c3	requesting (46) the byte ranges from the request queue that are required to play the media in accordance with the user instruction,	Anfragen (46) der Byte-Bereiche aus der Anforderungswarteschlange, die zum Abspielen der Medien gemäß der Benutzeranweisung benötigt werden;
d	wherein the method further comprises the following steps performed by the client:	wobei das Verfahren zudem die folgenden vom Client durchgeführten Schritte umfasst:
d1	maintaining a mask indicating the portions of the media file that have been downloaded;	Unterhalten einer Maske, die die Teile der Mediendatei anzeigt, die heruntergeladen worden sind;
d2	identifying, using the mask, whether at least a portion of a byte range required to play the media in accordance with the user instruction has already been	Ermitteln, unter Verwendung der Maske, ob zumindest ein Teil eines Byte-Bereichs, der zum Abspielen der Medien gemäß der Benutzeranweisung

	downloaded;	benötigt wird, bereits heruntergeladen worden ist;
d_neu	placing in the request queue only the portions of byte ranges that have not already been downloaded from the remote server to play the media in accordance with the user instruction; and	Stellen in die Anforderungswarteschlange nur der Teile von Byte-Bereichen, die nicht bereits von dem entfernten Server heruntergeladen worden sind, um die Medien gemäß der Benutzeranweisung abzuspielen; und
d3	requesting (46) the byte ranges from the request queue.	Anfragen (46) der Byte-Bereiche aus der Anforderungswarteschlange

ANTRÄGE DER PARTEIEN

7. Netflix beantragt, im Verletzungsverfahren die aufschiebende Wirkung der Berufung gegen die angefochtene Entscheidung anzuordnen.

8. DivX tritt dem Antrag entgegen.

VORBRINGEN DER PARTEIEN

9. Netflix trägt im Wesentlichen vor:

- Es liege ein Verstoß gegen Art. 76 Abs. 1 und 2 EPGÜ vor.
 - DivX habe die Verwirklichung zentraler Merkmale auf einen technischen Sachverhalt gestützt, der in der ”Netflix-Software” für Computer mit Webbrowser (Cadmium-Player) verwirklicht gewesen sei. Das Gericht habe sich dem nicht angeschlossen, aber ohne entsprechende klägerische Gründe die Verletzung darauf gestützt, dass das für die Anspruchsverwirklichung maßgebliche Element in einem anderen Softwareelement außerhalb der angegriffenen Netflix-Software (hier einem Webbrowser) vorhanden sein müsse.
 - DivX habe ins Blaue hinein behauptet, dass die andere Netflix-Software, die nicht für Computer und Browser bestimmt sei (etwa die Apps für die Android oder iOS Mobilgeräte), genauso wie die Cadmium-Software funktioniere und deshalb auch verletze. Auf dieser Basis habe die Lokalkammer dann mangels substantiierten Bestreitens trotz der Unterschiedlichkeit der hier betroffenen Streamingkonzepte ”festgestellt”, dass die anderen Netflix-Software-Anwendungen ebenso ausgestaltet seien und deshalb auch verletzten. Dabei habe die Lokalkammer aber wohl nicht mehr im Blick gehabt, dass sie selbst die Verletzung gar nicht wie nach dem Klägervortrag auf eine Ausgestaltung der Netflix-Software gestützt habe, sondern auf einen Sachverhalt im Browser, der in den anderen Ausführungsformen evident gar nicht zum Einsatz komme.

 - Hinsichtlich dieser weiteren Ausführungsformen verurteile die Lokalkammer nicht nur auf der Basis eines klägerseits nicht begründeten Verletzungsvorwurfs, sondern fordere zugleich, dass Netflix sich zu weiteren Ausführungsformen und den Unterschieden hätten äußern müssen.
- Ferner beruhe das Urteil auf einem evidenten Fehler der Anspruchsauslegung, bei der die Lokalkammer einfach die klare Verfahrensabfolge entgegen Wortlaut und technischer Funktion so abgeändert habe, dass der Anspruchsgegenstand mit der technischen Lehre des Patents nichts mehr zu tun habe und auch von keinem Ausführungsbeispiel mehr gedeckt sei.
- Die der Verletzung zugrunde liegende Auslegung des Streitpatentanspruchs 1 sei nicht ursprungsoffenbart. Weil Netflix mit der Auslegung erst in der mündlichen Verhandlung konfrontiert worden seien, habe der so bestimmte Gegenstand nicht mehr zum Gegenstand eines Angriffs in der Nichtigkeitswiderklage mit Blick auf die fehlende Ursprungsoffenbarung gemacht werden können.
- Netflix habe noch unmittelbar vor der Einspruchsverhandlung versucht, diese Auslegung in das Einspruchsverfahren einzuführen. Die Einspruchsabteilung sei auf diese Auslegung und die entsprechende fehlende Ursprungsoffenbarung aber in der Verhandlung nicht eingegangen, offensichtlich, weil sie diese Auslegung für evident rechtsfehlerhaft halte.
- Die Lokalkammer habe die von Netflix zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen begehrten Anordnungen mit nicht nachvollziehbarer Begründung übergangen. Jedenfalls hätte es eines Hinweises bedurft.
- Jedenfalls nach dem vollständigen Widerruf des Streitpatents durch die Einspruchsabteilung sei die aufschiebende Wirkung anzuordnen. Das Berufungsgericht habe in *Meril/Edwards* (21. November 2024, UPC-CoA-511/2024, Rn. 21) ausdrücklich festgehalten, dass Konflikte aus parallelen Verletzungsverfahren vor dem EPG und Einspruchsverfahren vor dem EPA verhindert werden sollten.
- Wenn die Erteilungsbehörde selbst zum klaren Ergebnis komme, dass die Patenterteilung zu widerrufen sei, könne das EPG nicht seine eigene Auffassung zum Rechtsbestand an die Stelle der Behörde setzen, um eine Aussetzung oder Anordnung der aufschiebenden Wirkung mit Blick auf die Verletzungsentscheidung zu verneinen. Das gelte insbesondere bei zentralen technischen Wertungsentscheidungen, wie sie im vorliegenden Fall mit Blick auf die erfinderische Tätigkeit betroffen seien. Hier könne natürlich anderes gelten, wenn die Entscheidung der Einspruchsabteilung so offensichtlich fehlerhaft sei, dass nach Einordnung durch die Spruchkörper des EPG eine Korrektur im EPA-Rechtsmittelzug überwiegend wahrscheinlich sei. Eine solche Einordnung sei im vorliegenden Fall nicht getroffen worden und hätte ermessensfehlerfrei auch nur auf Basis der Entscheidungsgründe getroffen werden können, was sich die Lokalkammer dadurch abgeschnitten habe, dass sie ihre Verletzungsentscheidung noch kurz vor der Entscheidung der Einspruchsabteilung getroffen und verkündet habe.
- Hier sei die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Berufung zwingend, da die überwiegende Wahrscheinlichkeit eines erstinstanzlichen Widerrufs des Streitpatents durch das Europäische Patentamt (EPA) nun tatsächlich eingetreten sei.
- In den Gründen habe sich die Lokalkammer zur Nichtaussetzung gar nicht verhalten, obwohl die Lokalkammer das Ermessen über die Aussetzung unabhängig von einem Antrag der Parteien auszuüben habe. Diese Nichtausübung des Ermessens stehe in diametralem Widerspruch zu den Vorgaben des Berufungsgerichts in Meril/Edwards.

- Jedenfalls wären vor einer Zurückweisung des Antrags nach R. 223 VerfO die folgenden Fragen dem EuGH gemäß Art. 367 Abs. 3 AEUV, Art. 21 S. 1 EPGÜ und R. 266.1 VerfO vorzulegen und dementsprechend zumindest bis zur Vorabentscheidung durch den EuGH vorläufig die aufschiebende Wirkung anzuordnen:

 1) Sind Art. 47 Abs. 1, Abs. 2 GRCh, Art. 19 Abs. 1 Uabs. 2 EUV und Art. 3 Abs. 2 RL/2004/48/EG jeweils für sich oder in ihrer Gesamtheit dahin auszulegen, dass sie eine Auslegung bzw. Anwendung unionsrechtlich relevanter Verfahrensvorschriften wie der Verfahrensordnung des Einheitlichen Patentgerichts gebieten, nach der die aufschiebende Wikung eines Rechtsmittels gegen eine sofort vollstreckbare gerichtliche Anordnung (Unterlassung sowie Verpflichtung zur Auskunftserteilung und Rechnungslegung) wegen Patentverletzung anzuordnen ist, wenn
 - eine Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts das Streitpatent in Kenntnis einer gegenläufigen Rechtsbestandsentscheidung des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts vollständig widerrufen hat und die Entscheidung des Europäischen Patentamts noch nicht rechtskräftig ist (hilfsweise: die Gründe der Entscheidung des Europäischen Patentamts noch nicht vorliegen),
 - die Entscheidung des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts ohne Sicherheitsleistung der Klägerin vollstreckbar ist,
 - das Gericht erster Instanz keine Interessenabwägung mit Blick auf den Konflikt zwischen einer Verletzungsentscheidung des Gerichts und einer negativen Rechtsbestandsentscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts getroffen hat und eine solche Interessenabwägung mangels Zuwartens auf die zeitnahe Entscheidung der Einspruchsabteilung trotz Vorliegens einer negativen vorläufigen Auffassung der Einspruchsabteilung unmöglich gemacht hat,
 - wobei das Gericht in der Entscheidung über die Nichtigkeitswiderklage gegen das Streitpatent seine von der vorläufigen Auffassung der Einspruchsabteilung abweichende Auffassung zum Rechtsbestand des Klagepatents lediglich mit einer unterschiedlichen Auffassung zum allgemeinen technischen Fachwissen der maßgeblichen Fachperson begründet?

 2) Ist Art. 47 Abs. 2 GRCh dahin auszulegen, dass er eine Auslegung bzw. Anwendung unionsrechtlich relevanter Verfahrensvorschriften wie der Verfahrensordnung des Einheitlichen Patentgerichts gebietet, nach der die aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels gegen eine sofort vollstreckbare gerichtliche Anordnung (Unterlassung sowie Verpflichtung zur Auskunftserteilung und Rechnungslegung) wegen Patentverletzung anzuordnen ist, wenn
 - das Gericht erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts seine Verletzungsentscheidung mit Blick auf den komplexen Streitgegenstand in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht auf einen Verletzungsvorwurf gestützt hat,
 - den das Gericht erstmals in der einzigen und letzten mündlichen Verhandlung über die Verletzungsklage aus eigener Initiative, ohne korrespondierenden Klägervortrag und ohne konkreten gerichtlichen Hinweis angeführt hat,

- wobei die konkrete Begründung und Tragweite mangels vorheriger Verschriftlichung oder Protokollierung des gerichtlich vorgebrachten Verletzungsvorwurfs erst aus den Urteilsgründen erkennbar waren und
- somit vor der gerichtlichen Entscheidung sich weder die Klägerin diesen konkreten Verletzungsvorwurf zu eigen gemacht hatte, noch die beklagte Partei sich dazu erschöpfend in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht verteidigen konnte?

3) Sind Art. 47 Abs. 1, Abs. 2 GRCh, Art. 19 Abs. 1 Uabs. 2 EUV, Art. 6 Abs. 1, Art. 9 Abs. 2 RL(EU) 2016/943 jeweils für sich oder in ihrer Gesamtheit dahin auszulegen, dass sie eine Auslegung bzw. Anwendung unionsrechtlich relevanter Verfahrensvorschriften wie der Verfahrensordnung des Einheitlichen Patentgerichts gebieten, nach der die aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels gegen eine sofort vollstreckbare gerichtliche Anordnung (Verpflichtung zur Auskunftserteilung und Rechnungslegung) wegen Patentverletzung anzuordnen ist, wenn
 - das Gericht erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts hinsichtlich des Anspruchs des Patentinhabers auf Auskunft und Rechnungslegung in seiner Endentscheidung erstmalig, ohne vorherigen gerichtlichen Hinweis und ohne, dass eine Diskussion zu den Rechtsfolgen der möglichen Patentverletzung stattgefunden hat, ausführt, es könnten keine Geheimhaltungsmaßnahmen oder Vertraulichkeitsverpflichtungen für zu beauskunftende Angaben angeordnet werden, weil kein Antrag gemäß R. 262A VerfO gestellt wurde,
 - obwohl die Verletzungsbeklagten in ihrer Klageerwiderung beantragt hatten, dass die Auskunftserteilung und Rechnungslegung nur bestimmten, von der Klägerin namentlich zu benennenden Personen zugänglich gemacht werden und einer angemessenen Geheimhaltungspflicht unterliegen,
 - es sich bei den zu beauskunftenden Daten unstreitig um Geschäftsgeheimnisse im Sinne des Art. 2 Abs. 1 RL (EU) 2016/943 handelte?

- DivX sei zum Ausgleich der mit der Zwangsvollstreckung entstehenden Schäden nicht in der Lage. Es sei evident, dass die aus einer von DivX geforderten Kompletteinstellung des Netflix-Dienstes erwachsenden materiellen und immateriellen Schäden von DivX nicht ersetzt werden könnten.

10. DivX trägt im Wesentlichen vor:

- Ein Verstoß gegen Art. 76 Abs. 1 EPGÜ liege nicht vor. Die angegriffene Ausführungsform sei dieselbe geblieben. Die Lokalkammer habe geprüft, ob die Netflix-Software geeignet sei, das geschützte Verfahren durchzuführen. Das sei der Streitgegenstand, den DivX bestimmt habe.
- Netflix habe die Übergabe an den Browser selbst als Einwand vorgebracht. Eine Entscheidung, die auf den Einwand einer Partei antworte, könne diese Partei nicht überraschen. DivX habe die Software zusammen mit dem Browser angegriffen. Netflix trage auch nicht vor, dass die Lokalkammer ansonsten anders entschieden hätte.
- DivX habe vorgetragen, dass die Software-Versionen für die verschiedenen Plattformen in den für die Verletzung maßgeblichen Funktionalitäten gleich seien. Netflix habe dies nicht konkret bestritten.
- Dass eine von der Lokalkammer gewählte Auslegung überprüfungsbedürftig sein möge, genüge für die Anordnung der aufschiebenden Wirkung nicht.

- Netflix trage keine Nachteile aus der Vollstreckung vor. Das Interesse von DivX wiege schwer. Das Streitpatent erlösche im Januar 2028. Die Lokalkammer habe dies ausdrücklich berücksichtigt (Entscheidung Rn. 351).

GRÜNDE

11. Der zulässige Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung hat in der Sache keinen Erfolg.

I. Voraussetzungen für die Anordnung der aufschiebenden Wirkung

12. Gemäß Art. 74 Abs. 1 EPGÜ hat die Berufung keine aufschiebende Wirkung, sofern das Berufungsgericht auf begründeten Antrag einer Partei nicht etwas anderes beschließt. Das Berufungsgericht kann daher dem Antrag nur stattgeben, wenn die Umstände des Falles eine Ausnahme von dem Grundsatz rechtfertigen, dass die Berufung keine aufschiebende Wirkung hat. Dabei ist zu prüfen, ob das Interesse des Berufungsklägers an der Aufrechterhaltung des Status quo bis zur Entscheidung über seine Berufung das Interesse des Berufungsbeklagten ausnahmsweise überwiegt (EPG-Berufungsericht, 19. Juni 2024, UPC-CoA-301/2024, Rn. 7; 19. August 2024, UPC-CoA-388/2024, Rn. 6, *Sibio/Abbott*; 2. Dezember 2025, UPC-CoA-894/2025, Rn. 9, *Windhager/Belissa*; 21. August 2026, UPC-CoA-135/2026, Rn. 26, *Nuna/Cybex*).

13. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kommt insbesondere in Betracht, wenn die Anordnung, gegen die sich die Berufung richtet, evident fehlerhaft ist (EPG-Berufungsgericht, 19. August 2024, UPC-CoA-388/2024, Rn. 7; 29. Oktober 2025, UPC-CoA-549/2024, Rn. 59; *Belkin/Philips*; 21. August 2026, UPC-CoA-135/2026, Rn. 27, *Nuna/Cybex*) oder die Vollstreckung aus der angefochtenen Entscheidung die Berufung weitgehend zwecklos machen würde (EPG-Berufungsgericht, 6. November 2023, UPC-CoA-407/2023; 2. Mai 2024, UPC-CoA-177/2024, Rn. 10).

14. Ferner kann die Verletzung fundamentaler Verfahrensgrundsätze wie des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, wenn nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, dass das Gericht ohne den Verstoß zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre (EPG-Berufungsgericht, *Belkin/Philips*, Rn. 61; 15. Juli 2026, UPC-CoA-93/2026, Rn. 18; 15. Juli 2026, UPC-CoA-93/2026, Rn. 18, *Siemens/Hologic*).

15. Der Antrag auf aufschiebende Wirkung muss gemäß R. 223.2 VerfO (a) die Gründe, warum der Berufung aufschiebende Wirkung zuzukommen hat und (b) die vorgebrachten Tatsachen, Beweismittel und rechtlichen Ausführungen enthalten. Das bedeutet, dass ein solcher Antrag es für sich allein ermöglichen muss, dass das Berufungsgericht über diesen Antrag, gegebenenfalls auch ohne weitere Informationen, entscheiden kann. Verweise auf Textstellen in Schriftsätzen und Dokumenten in den erstinstanzlichen Akten sind zulässig, sofern diese konkret genug bezeichnet werden (EPG-Berufungsgericht, *Belkin/Philips* Rn. 62; vgl. *Siemens/Hologic*, Rn. 19).

II. Verletzungsbegründung hinsichtlich der Anforderungswarteschlange betreffend die "Netflix-Software" für Computer mit Webbrowser (Cadmium-Player)

16. Gemessen an diesen Grundsätzen rechtfertigt die Verletzungsbegründung der Lokalkammer hinsichtlich der "Netflix-Software" für den Computer mit Webbrowser eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Berufung nicht.

17. Netflix hat im erstinstanzlichen Verfahren vorgetragen, die angegriffene Ausführungsform mit dem Cadmium-Player unterhalte keine erfindungsgemäße Warteschlange, weil ein "MediaRequest" - d.h. eine Byte-Bereichsanfrage – über eine Schnittstelle an den Browser übergeben werde, sobald er erstellt sei. Die Lokalkammer hat offengelassen, ob die Unterliste 3 selbst als Anforderungswarteschlange angesehen werden kann (Entscheidung Rn. 276) und angenommen, die Übergabe an den Browser führe nicht aus der Lehre des Streitpatents heraus. Der Client werde durch das Endgerät – hier ein Computer mit einem Browser – und die darauf installierte angegriffene Netflix-Software gebildet. Für die Verwirklichung der Lehre des Streitpatents sei es unerheblich, ob die angegriffene Software oder das Endgerät mit einer darauf gegebenenfalls installierten Software eine erfindungsgemäße Warteschlange unterhalte. Die Eignung der angegriffenen Ausführungsform, das mit dem Anspruch 1 des Streitpatents geschützte Verfahren durchzuführen, sei auch dann gegeben, wenn die Warteschlange durch das Endgerät oder den darauf gebildeten Browser gebildet werde (Entscheidung Rn. 278). Soweit Netflix erklärt habe, ihr sei nicht bekannt, wie der jeweilige Browser konkret mit dem Server kommuniziere, und er könne auch nicht beeinflusst werden, greife dies zu kurz. Dieser Vortrag stelle kein erhebliches Bestreiten dar und lasse die Eignung der angegriffenen Ausführungsform, gegebenenfalls im Zusammenwirken mit anderen Teilen des Clients das erfindungsgemäße Verfahren anzuwenden, unberührt (Entscheidung Rn. 279). Tatsächlich sei die angegriffene Software auch nicht ohne jeglichen Einfluss auf die Warteschlange, selbst wenn sie vom Browser unterhalten werden sollte. Das werde erkennbar, soweit das Leeren der Anforderungswarteschlange betroffen sei. Komme es nämlich zu einer Benutzeranweisung, wonach die neue Wiedergabeposition außerhalb des bereits heruntergeladenen Bereichs liege, werde die Anforderungswarteschlange geleert, das heiße die ersten – nach dem Vortrag von Netflix die an den Browser übergebenen – und noch nicht versandten Byte-Bereichsanfragen würden nicht mehr versandt. Die Lokalkammer hat sich dabei auf eine Tabelle in der Klageschrift berufen, die die tatsächlichen Verhältnisse hinsichtlich der erstellten, versandten und/oder bereits erhaltenen Byte-Bereichsanfragen über einen gewissen Zeitraum für die Wiedergabe einer Mediensequenz im Falle einer Benutzeranweisung unstreitig wiedergeben soll (Entscheidung Rn. 280). Nach Auffassung der Lokalkammer würden ausweislich der Unterliste 3 unmittelbar vor der Benutzereingabe zwei Byte-Bereichsanfragen erstellt, die noch nicht an den Server versandt worden seien, sich mithin in einer Warteschlange befinden. Diese Byte-Bereichsanfragen würden auch nach der Benutzereingabe nicht mehr versandt; sie tauchten in der Unterliste 2 nicht mehr auf. Demnach müsse nach Auffassung der Lokalkammer die angegriffene Ausführungsform das Leeren der Warteschlange veranlasst haben. Denn nach der Benutzereingabe seien zwei neue Byte-Bereichsanfragen erstellt worden, die sich ebenfalls in der Warteschlange befunden hätten (Unterliste 3), bevor sie dann an den Server versandt worden seien (Unterliste 2, Rn. 281).

18. Netflix sieht eine Änderung der Verletzungsbegründung darin, dass die Urteilsbegründung auf den Browser abstellt. Das von DivX angegriffene Mittel halte jetzt nicht mehr selbst die streitpatentgemäße Anforderungswarteschlange vor und diese werde auch nicht mehr in der Netflix-Software gelöscht,

sondern das werde von der Lokalkammer eigenständig in den Browser verlagert. Der Browser sei nicht selbst Teil des angegriffenen Mittels. DivX habe auf den Browser lediglich mit Blick auf die Eignung der angegriffenen Ausführungsform (Netflix-Software) zur Durchführung des Verfahrens allgemein Bezug genommen, aber nicht mit Blick auf die wesentlichen Elemente der Erfindung (Art. 26 EPGÜ), nämlich der Anspruchsmerkmale der Anforderungsschlange und deren ”flushing”. Auch im Hinblick auf den Vortrag von Netflix habe DivX an ihrer Einordnung der Unterliste 3 als ”request queue” festgehalten, ohne dem Vortrag Netflixs faktisch entgegenzutreten oder auf dieser Basis eine Verletzungsbegründung anhand des Broswers aufzustellen.

Verstoß gegen Art. 76 Abs. 1 EPGÜ

19. Der geltend gemachte Verstoß gegen Art. 76 Abs. 1 EPGÜ liegt nicht vor.

20. Gemäß Art. 76 Abs. 1 EPGÜ entscheidet das Gericht nach Maßgabe der von den Parteien gestellten Anträge und darf nicht mehr zusprechen, als beantragt ist (*ne ultra petita*). Die Parteien sind demzufolge ”Herren des Verfahrens”; es gilt die Dispositionsmaxime. Danach bestimmt der Kläger bzw. Antragsteller den Streitgegenstand des Verfahrens (EPG-Berufungsgericht, 27. März 2026, UPC-CoA-898/2025, Rn. 54, *ONWARD Medical/Niche Biomedical*).

21. Maßgeblich für den Inhalt und Reichweite der Anträge im Sinne des Art. 76 Abs. 1 EPGÜ ist nicht allein der Wortlaut des Klageantrags, sondern der zu seiner Begründung vorgetragene Sachverhalt. Der Streitgegenstand, an dem das Gericht gemäß Art. 76 Abs. 1 EPGÜ gebunden ist, wird durch den Antrag des Klägers bzw. Antragstellers und dem diesen zugrunde liegenden Lebenssachverhalt bestimmt (vgl. EPG-Berufungsgericht, 14. Februar 2025, UPC-CoA-383/2024, Rn. 158, *Abbott/Sibio*). Zu diesem Lebenssachverhalt sind alle Tatsachen zu rechnen, die bei einer vernünftigen Betrachtung aus Sicht der Parteien zu dem zur Entscheidung gestellten Tatsachenkomplex gehören, den der Kläger zur Stützung der Klage vorträgt. Für eine Patentverletzungsklage kommt es dabei maßgeblich auf die von dem Kläger vorgebrachten tatsächlichen Umstände an, aus denen sich eine Patentverletzung ergeben soll. In der Regel kommt es deshalb darauf an, aus welcher tatsächlichen Ausgestaltung eines angegriffenen Erzeugnisses oder Verfahrens sich nach dem Klägervortrag ergeben soll, dass das Erzeugnis oder Verfahren die Merkmale des Patentanspruchs erfüllt.

22. DivX hat in der Klageschrift den Verletzungsvorwurf darauf gestützt, dass die Netflix-Software (Client-Anwendung) nach dem Herunterladen dazu führt, dass das jeweilige Endgerät des Nutzers ein Wiedergabegerät im Sinne des Patentanspruchs 1 wird (Klageschrift Rn. 68). Erst durch die Netflix-Software werde der Computer oder ein Mobilgerät in die Lage versetzt, das patentgeschützte Verfahren durchzuführen (Klageschrift Rn. 88). Netflix hat den Vortrag von DivX in der Antragsbegründung selbst dahin zusammengefasst, dass zusammen mit dem Webbrowser die angegriffene Netflix-Software Cadmium den Computer in die Lage versetze, das geschützte Verfahren durchzuführen (Antragsschrift S. 5). Weiter hat DivX in der Klageschrift vorgebracht, die von Netflix in Deutschland vertriebene Netflix-Software sei ein Mittel, das sich auf ein wesentliches Element der im Patentanspruch 1 beschriebenen Erfindung beziehe. Denn die Software sei eine Client-Anwendung, die den Computer, Fernseher (oder ein anderes Endgerät) dazu einrichte, ein Verfahren zur progressiven Wiedergabe einer Mediensequenz mit den näher definierten Schritten auszuführen (Klageschrift Rn. 241). Beim Abspielen von Filmen im

Browser eines Computers unter Aufrufen von Netflix führe der Computer, also der Client, ein Streaming-Verfahren aus (Klageschrift Rn. 216).

23. Die Lokalkammer hat diesen Sachverhalt der festgestellten Verletzung zugrunde gelegt, indem sie die Eignung der angegriffenen Ausführungsform, den Computer dazu einzurichten, das mit Anspruch 1 des Streitpatents geschützte Verfahren durchzuführen ihrer Entscheidung zugrunde gelegt hat. Soweit die Lokalkammer angenommen hat, diese Eignung sei auch dann gegeben, wenn die Warteschlange durch das Endgerät oder den darauf gebildeten Browser gebildet werde (Rn. 278), überschreitet sie den Kern des von DivX vorgetragenen Lebenssachverhalts nicht. Wie Netflix selbst ausführt, wurde der Browser von DivX mit Blick auf die Eignung der angegriffenen Ausführungsform (Netflix-Software) zur Durchführung des Verfahrens allgemein in Bezug genommen (Antragsschrift S. 8).

24. Dass der Cadmium-Player die Anfragen an den Browser übergibt und der Browser über den Versand entscheidet, haben die Beklagten selbst vorgetragen (Entscheidung Rn. 52). Nach dem Vortrag von Netflix ist DivX diesem Vortrag ”faktisch nicht entgegengetreten” (Antragsschrift S. 9). In diesem Fall gilt die Tatsachenbehauptung gemäß R. 171.2 VerfO als unstreitig (vgl. EPG-Berufungsgericht, 19. Juni 2025, UPC-CoA-402/2024 Rn. 17, *Alexion/Samsung*). Diesen unstreitigen Vortrag durfte und musste die Lokalkammer damit ihrer Entscheidung zugrunde legen (vgl. *Alexion/Samsung*, Rn. 17).

25. Dass DivX die Unterliste 3 der Netflix-Software als eine Anforderungswarteschlange im Sinne des Streitpatents identifiziert hat (Klageschrift Rn. 208, Rn. 221), die anspruchsgemäß gelöscht werde (Klageschrift Rn. 209, 230 und 231), und auch in der Replik darauf beharrte, steht dem nicht entgegen. DivX hat angenommen, dass die ”request queue” keine bereits erzeugten Byte-Bereichsanfragen verlange, sondern ein Verzeichnis genüge (Replik Rn. 72). Damit hat DivX lediglich eine Rechtsauffassung geäußert, an die das Gericht nicht gebunden ist, weil die Auslegung eines Patentanspruchs Rechtsfrage ist (vgl. Alexion/Samsung, Rn. 18).

Verstoß gegen Art. 76 Abs. 2 EPGÜ

26. Es liegt auch keine unzulässige Überraschungsentscheidung vor.

27. Gemäß Art. 76 Abs. 2 EPGÜ dürfen Sachentscheidungen nur auf Gründe, Tatsachen und Beweismittel gestützt werden, die von den Parteien vorgebracht oder auf Anordnung des Gerichts in das Verfahren eingebracht wurden und zu denen die Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme hatten. Die Parteien sollen damit vor einer Entscheidung, die ihre Rechte betrifft, zu Wort kommen, um Einfluss auf das Verfahren und sein Ergebnis nehmen zu können. Da dies nicht nur durch tatsächliches Vorbringen, sondern auch durch Rechtsausführungen geschehen kann, gewährleistet Art. 76 Abs. 2 EPGÜ den Parteien das Recht, sich nicht nur zu dem der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt (”Tatsachen und Beweismittel”), sondern auch zur Rechtslage (”Gründe”) zu äußern. Dabei ist das Gericht in der Rechtsanwendung frei. Von den Parteien wird erwartet, dass sie das anwendbare Recht und die Rechtsprechung dazu kennen und deren Anwendung auf den konkreten Sachverhalt vorhersehen (*Alexion/Samsung Rn. 20*). Deshalb normiert Art. 76 Abs. 2 EPGÜ keine umfassende Frage-, Aufklärungs- und Informationspflicht des Gerichts zur Rechtsauffassung, die das Gericht der Entscheidung zugrunde legen will. Die Stellungnahmemöglichkeit zu Rechtsauffassungen des Gerichts gemäß Art. 76 Abs. 2 EPGÜ dient vielmehr nur dem Schutz vor Überraschungsentscheidungen. Die genügende Gewährung

rechtlichen Gehörs setzt voraus, dass die Parteien bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zu erkennen vermögen, auf welchen Vortrag es bei der Entscheidung ankommen kann. Denn es kann im Ergebnis der Verhinderung eines Vortrags zur Rechtslage gleichkommen, wenn das Gericht ohne vorherigen Hinweis auf einen rechtlichen Gesichtspunkt abstellt beziehungsweise einen Sachverhalt oder ein Vorbringen in einer Weise würdigt, mit dem auch ein gewissenhafter und kundiger Vertreter selbst unter Berücksichtigung der Vielfalt vertretbarer Rechtsauffassungen nach dem bisherigen Prozessverlauf nicht zu rechnen braucht.

28. Gemessen an diesen Maßstäben ist der Lokalkammer keine Gehörsverletzung nach Art. 76 Abs. 2 EPGÜ anzulasten. Wie ausgeführt, musste die Lokalkammer der Entscheidung zugrunde legen, dass der Cadmium-Player die Anfragen an den Browser übergibt und der Browser über den Versand entscheidet (Rn. 24). Da DivX im Kern behauptet hat, dass zusammen mit dem Webbrowser die angegriffene Netflix-Software Cadmium den Computer in die Lage versetze das geschützte Verfahren durchzuführen, musste ein gewissenhafter und kundiger Vertreter damit rechnen, dass die Lokalkammer prüft, ob die angegriffene Ausführungsform den Computer dazu einrichtet, das erfindungsgemäße Verfahren auch bei dem von Netflix behaupteten Sachverhalt auszuführen.

29. Unabhängig davon kann von vornherein ausgeschlossen werden, dass das Gericht nach einem entsprechenden Hinweis zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre. Netflix trägt insoweit lediglich vor, im Falle eines Hinweises hätte Netflix der Lokalkammer die Reichweite der gerichtlichen Kognitionsbefugnis aufgezeigt. Dass die Lokalkammer das einzig als Anforderungswarteschlange in Betracht kommende Verzeichnis der Unterliste 3 als solche angesehen hätte, scheine bei Berücksichtigung der Ausführungen in der Entscheidung ausgeschlossen (Antragsschrift S. 17). Da kein Verstoß gegen die Kognitionsbefugnis ersichtlich ist, hätte der Hinweis auf einen Verstoß auf die Kognitionsbefugnis nicht zu einer anderen Beurteilung der Lokalkammer geführt.

III. Verletzungsprüfung hinsichtlich weiterer Ausführungsformen

Unzulässige "fishing expedition"

30. Die Lokalkammer hat hinsichtlich der Verletzung für andere Versionen als die Webbrowser-Version (Streaming-Player, Spielkonsolen, Set-Top-Boxen, Blu-ray-Player, Smartphones und Tablets sowie Computer und Laptops) auf die Ausführungen zur Webbrowser-Version (Cadmium-Player) verwiesen (Entscheidung Rn. 317). Sie hat dies damit begründet, dass DivX vorgetragen habe, dass die für die verschiedenen Plattformen vorgesehenen Software-Versionen der Netflix-Software in den für die Patentverletzung maßgeblichen Funktionalitäten gleich seien (Klageschrift Rn. 318). Entgegen der Auffassung von Netflix - so die Lokalkammer - genüge dies für einen schlüssigen Vortrag. Netflix habe diesen Vortrag nicht erheblich bestritten. Netflix mache lediglich geltend, DivX habe aus einem vermeintlichen Streaming-Konzept die falschen Schlüsse gezogen und ohne konkreten Vortrag von DivX liege kein einlassungsfähiger Vortrag vor. Dies greife nicht durch. Es hätte Netflix oblegen, sich zu etwaigen Unterschieden in den Software-Varianten zu äußern. Da Netflix dies nicht getan habe, sei der Vortrag von DivX unstreitig (Rn. 319).

31. Netflix macht geltend, die der Lokalkammer zugrunde liegende Verteilung der Darlegungs- und Beweislast käme einer von der Verfahrensordnung nicht vorgesehenen Discovery (”fishing expedition”) gleich. Es sei völlig offen, welche Funktionalitäten nach Ansicht von DivX ”wichtig” für die Patentverletzung seien, und worin die Unterschiede bei der technischen Ausgestaltung liegen. Müsste Netflix auf diesen Vortrag erwidern, müsste Netflix beispielsweise zu allen Funktionalitäten, die möglicherweise als Anforderungswarteschlange oder Maske in Betracht kommen könnten, erklären.

32. Der von Netflix gerügte evidente Fehler liegt nicht vor. Die der Entscheidung der Lokalkammer zugrunde liegende Verteilung der Darlegungs- und Beweislast kommt nicht einer Discovery gleich. Netflix wäre es möglich gewesen, den Vortrag von DivX, dass die Software-Versionen in den wesentlichen Merkmalen gleich seien, pauschal zu bestreiten, ohne dass eine weitere Konkretisierung gefordert war. Eine Partei, die eine Tatsachenbehauptung aufstellt, hat diese in der gebotenen Form zu substantiieren, wenn sie von der anderen Partei bestritten wird oder wahrscheinlich bestritten wird (EPG-Berufungsgericht, 3. Oktober 2025, UPC-CoA-534/2024, Rn. 211, *Belkin/Philips*). In der Regel hat der wegen behaupteter Patentverletzung klagende Patentinhaber bereits in der Klageschrift für jedes einzelne Merkmal des Patentanspruchs darzulegen, dass es bei der angegriffenen Ausführungsform verwirklicht wird. Dem ist DivX hinsichtlich des Cadmium-Players nachgekommen. Behauptet der Patentinhaber, wie hier, weitere Ausführungsformen seien in den wesentlichen Merkmalen identisch, kann dies nach den Umständen des konkreten Falles für einen schlüssigen Vortrag genügen. Die Beklagte genügt in diesem Fall wiederum ihrer Darlegungslast, wenn sie pauschal bestreitet, dass diese Identität vorliegt. Da sich aus dem Vortrag Netflix nicht ergibt, dass Netflix den Vortrag von DivX jedenfalls pauschal bestritten hat, kann derzeit nicht angenommen werden, dass es evident fehlerhaft war, dass die Lokalkammer den Vortrag zur Identiät als unstreitig zugrunde gelegt hat.

Fehlen einer Verletzungsbegründung und unbestimmtes Unterlassungsgebot

33. Netflix rügt, dass es keinen Vortrag von DivX gebe, dass die anderen ”nicht-Broswer”-Ausführungsformen auch mit Blick auf den dem Browser entsprechenden Elementen gleich seien. Eine solche Gleichheit sei auch überraschend, weil es bekanntlich bei den Softwarelösungen für Mobilplattformen wie z.B. Android oder iOS schon gar keinen Browser gebe. Ein evidenter Rechtsverstoß liege deshalb vor, weil es insoweit an einer Verletzungsbegründung fehle, jedenfalls wäre diese massiv unbestimmt, weil man nur raten könne, welche anderen Elemente anstelle des Browsers die Anforderungswarteschlange unterhalten sollen.

34. Auch insoweit kann ein evidenter Fehler nicht bejaht werden. Da nach Auffassung der Lokalkammer die Eignung der angegriffenen Ausführungsform, das mit dem Anspruch 1 des Streitpatents geschützte Verfahren durchzuführen, auch dann gegeben ist, wenn die Warteschlange durch das Endgerät oder den darauf gebildeten Browser gebildet wird (Entscheidung Rn. 278), ändert allein der Umstand, dass ein Browser nicht vorhanden ist, nach der von der Lokalkammer vertretenen Auffassung nichts an einer Verletzung, soweit die von der Lokalkammer aufgestellten Anforderungen an eine Warteschlange erfüllt sind. Wie oben ausgeführt (Rn. 32), ist es nicht evident fehlerhaft, dass die Lokalkammer ihrer Entscheidung zugrunde gelegt hat, dass die Softwareversionen in den wesentlichen Funktionen gleich sind. Wenn dem aber so ist, durfte die Lokalkammer davon ausgehen, dass bei Softwareversionen ohne Browser die Warteschlange zumindest im Endgerät vorhanden ist.

35. Der Tenor ist auch nicht unbestimmt. Sein Umfang ist anhand der Gründe zu bestimmen (*Abbott/Sibio*, Rn. 158).

IV. Auslegung

36. Die Lokalkammer hat angenommen, dass der Verfahrensschritt gemäß Merkmal d2 vor dem des Merkmals c1 durchgeführt werden könne (Entscheidung, Rn. 295).

37. Netflix hält diese Auslegung für evident fehlerhaft, weil sich aus dem Wortlaut unmissverständlich ergebe, dass Merkmal c1 nicht nach Merkmal d2 durchgeführt werden könne. Merkmal d2 greife genau den Wortlaut des Merkmals c1 auf, wonach Byte-Bereiche ermittelt würden, die Medien entsprechen, die zum Abspielen der Mediensequenz gemäß der Benutzeranweisung benötigt werden. Merkmal d2 setze dementsprechend ausdrücklich voraus, dass bereits nach Merkmal c1 Byte-Bereiche ermittelt wurden, die der Prüfung, ob bereits entsprechende Daten heruntergeladen wurden, zugänglich wären. Alles andere widerspreche dem eindeutigen Wortlaut und sei auch logisch nicht nachvollziehbar. Es könne anspruchsgemäß vor der Ermittlung der nach Benutzeranweisung erforderlichen Byte-Bereiche nach Merkmal c1 diese erforderlichen Byte-Bereiche noch nicht geben.

38. Damit ist ein evidenter Fehler nicht aufgezeigt. Merkmal c1 befasst sich mit “the byte ranges”, während Merkmal d2 “a portion of a byte range” betrifft. In welcher Beziehung die Verfahrensschritte stehen, lässt sich dem Wortlaut nicht entnehmen. Es gibt keine sprachliche Verknüpfung wie z.B. “the” or “said”. Unabhängig davon kommt es für die Auslegung des Patentanspruchs nicht allein auf seinen genauen Wortlaut im sprachlichen Sinne an. Vielmehr sind die Beschreibung und die Zeichnungen als Erläuterungshilfen für die Auslegung des Patentanspruchs stets mit heranzuziehen (EPG-Berufungsgericht, 26. Februar 2026, UPC-CoA-335/2023, NanoString/10x Genomic). Bei einer summarischen Prüfung kann nicht festgestellt werden, dass die Auffassung der Lokalkammer sich als nicht tragfähig erweist (vgl. EPG-Berufungsgericht, 29. Oktober 2024, UPC-CoA-549/2024, Rn. 60, *Belkin/Philips; Siemens/Hologic, Rn. 21*).

V. Geheimhaltungsanträge

39. Netflix hat in der Klageerwiderung ausgeführt, dass hinsichtlich der auf Auskunft und Rechnungslegung gerichteten Anträge nach R. 191, 190.1, 2. Satz VerfO anzuordnen sei, dass die Auskunftserteilung nur bestimmten, von DivX namentlich zu benennenden Personen zugänglich gemacht wird und einer angemessenen Geheimhaltungspflicht unterliegt. Bei den von DivX begehrten Informationen handele es sich um hochsensible wirtschaftliche Daten, die Geschäftsgeheimnisse im Sinne von Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2016/943 darstellten.

40. Die Lokalkammer hat angenommen, es fehle an einem Antrag gemäß R. 262A VerfO. Der bloße Verweis von Netflix darauf, dass es sich bei den zu beauskunftenden Informationen um Geschäftsgeheimnisse handele, genüge dafür nicht. Vertraulichkeitsverpflichtungen könnten auf dieser Grundlage nicht einfach seitens des Gerichts angeordnet werden, weil der begehrte Umfang der Verpflichtungen in sachlicher und persönlicher Hinsicht völlig unklar sei (Entscheidung Rn. 331).

41. Diese Erwägungen rügt Netflix, soweit es hierauf ankommt, ohne Erfolg als evident fehlerhaft.

42. Wenn für den Beklagten vorhersehbar ist, dass die verlangte Auskunft Geschäftsgeheimnisse und andere vertrauliche Informationen betrifft, ist er gehalten, dies während des Hauptsacheverfahrens geltend zu machen, damit soweit notwendig bereits in der Endentscheidung geeignete Maßnahmen zum Schutz der vertraulichen Informationen angeordnet werden können (EPG-Berufungsgericht, 14. Oktober 2025, UPC-CoA-699/2025, Rn. 45, *Kodak/Fuji*; 29. Januar 2026, UPC-CoA-930/2025, Rn. 27, *EOFlow/Insulet*).

43. Es kann dahinstehen, ob die Lokalkammer die Anforderungen an die Form eines solchen Antrags überspannt hat. Da DivX bereits in der Klageschrift (Rn. 256, Rn. 260) dargelegt hat, dass Geheimhaltungsgründe nicht bestehen bzw. diesen durch die Möglichkeit der im Antrag vorhergesehenen Schwärzung spezifischer Informationen Rechnung getragen werden könne, hätte es einer näheren Darlegung von Netflix bedurft, welche Informationen aus welchen Gründen vertraulich sind und einen über die vorgesehene Schwärzung hinausgehenden Schutz bedürfen. Damit ist jedenfalls die Auffassung der Lokalkammer, dass der begehrte Umfang der Verpflichtungen in sachlicher Hinsicht völlig unklar sei, nicht zu beanstanden. Angesichts der Ausführungen von DivX in der Klageschrift bedurfte es auch keines Hinweises durch die Lokalkammer.

VI. Konflikt mit der Entscheidung der Einspruchsabteilung

44. Netflix macht ohne Erfolg geltend, angesichts der Entscheidung der Einspruchsabteilung sei die Wahrscheinlichkeit, dass das Streitpatent auch rechtskräftig widerrufen werde, so groß, dass die Fortführung der Zwangsvollstreckung während der Dauer des hiesigen Berufungsverfahrens die Interessen von Netflix in unzumutbarer Weise beeinträchtigen würde. Die Lokalkammer hätte bereits aussetzen müssen, jedenfalls sei jetzt nach dem vollständigen Widerruf des Streitpatents die aufschiebende Wirkung anzuordnen.

45. Gemäß Art. 33 Abs. 10 EPGÜ und R. 295(a) VerfO kann das Gericht das Verfahren im Hinblick auf ein das Streitpatent betreffendes Einspruchsverfahren aussetzen, wenn eine rasche Entscheidung des Europäischen Patentamts zu erwarten ist. Dies gilt, soweit die Aussetzung eines Verletzungsverfahrens in Rede steht, auch in dem Fall, in dem davon ausgegangen werden kann, dass gegen diese Entscheidung Beschwerde eingelegt wird (vgl. EPG-Berufungsgericht, 21. November 2024, UPC-CoA-511/2024, Rn. 19, *Meril/Edwards*). Dies ergibt sich aus dem eindeutigen Wortlaut (*Meril/Edwards* Rn. 20) und dem Zweck der Regelungen, Konflikte zwischen Entscheidungen im Verletzungsverfahren und Entscheidungen der Einspruchsabteilungen zu vermeiden (*Meril/Edwards* Rn. 21). Im Gegensatz zu Entscheidungen in parallelen Nichtigkeits- und Einspruchsverfahren können Entscheidungen in einem parallelen Verletzungsverfahren und Einspruchsverfahren unvereinbar sein. Diese Konflikte sollten regelmäßig vermieden werden, auch wenn die Entscheidung der Einspruchsabteilung der Beschwerde unterliegen, welcher Suspensiveffekt zukommt (*Meril/Edwards*, Rn. 21).

46. Das Gericht ist jedoch nicht in jedem Fall zur Aussetzung des Verfahrens betreffend die Verletzungsklage verpflichtet, wenn eine rasche Entscheidung der Einspruchsabteilung zu erwarten ist. Wie sich aus dem Wortlaut ”kann” ergibt, steht die Aussetzung im Ermessen des Gerichts. Die Frage, ob eine Aussetzung angeordnet wird oder nicht, hängt von einer Interessenabwägung und den Umständen des konkreten Falles ab, wie dem Stand des Einspruchsverfahrens, dem Stand des Verletzungsverfahrens und ob die Vernichtung des Patents im Einspruchsverfahren wahrscheinlich ist. In diesem Zusammenhang ist der

Umstand, dass die zu erwartende Entscheidung der Einspruchsabteilung nicht rechtskräftig ist und gegen sie voraussichtlich Beschwerde eingelegt wird nur einer von vielen Faktoren, die bei der Ermessensentscheidung zu berücksichtigen sind (*Meril/Edwards*, Rn. 22).

47. Das Gericht kann auch andere Maßnahmen in Betracht ziehen, um unvereinbare Entscheidungen zu vermeiden. Zum Beispiel kann das Gericht das Verletzungsverfahren fortsetzen und die mündliche Verhandlung vorbereiten und den Termin zur mündlichen Verhandlung auf einen Zeitpunkt nach der Entscheidung der Einspruchsabteilung oder deren Begründung verlegen. Alternativ kann es die mündliche Verhandlung wie geplant durchführen und anordnen, dass die Parteien das Gericht über den Ausgang des Einspruchsverfahrens informieren und dann auf Basis dieser Information über das weitere prozessuale Vorgehen entscheiden. Eine weitere Option ist, das Verletzungsverfahren fortzusetzen und von der Möglichkeit nach R. 118.2(b) VerfO Gebrauch zu machen (*Meril/Edwards*, Rn. 25).

48. Der Entscheidung der Lokalkammer verhält sich nicht zur Frage der Aussetzung oder eine der anderen in Betracht kommenden alternativen Maßnahmen. Dies begründet keinen Fehler, erst recht keinen evidenten Fehler. Netflix trägt nicht vor und es ist auch nicht ersichtlich, dass Netflix die Aussetzung des Verfahrens oder eine der anderen in Betracht kommenden Maßnahmen beantragt hat. Vor diesem Hintergrund war nicht erforderlich, zu begründen, warum die Lokalkammer von einer Aussetzung absieht.

49. Es liegt weder ein Ermessensfehler noch ein Ermessensnichtgebrauch vor, die Entscheidung der Lokalkammer entspricht den in Meril/Edwards aufgestellten Grundsätzen. Es geht aus den Entscheidungsgründen eindeutig hervor, dass sich die Lokalkammer mit den Gründen in dem qualifizierten Hinweis der Einspruchsabteilung beschäftigt hat, aber sich der darin geäußerten Auffassung nicht anschließen konnte und deshalb das Verletzungsverfahren ohne Aussetzung fortsetzen wollte. Dies ist nicht zu beanstanden. Wie sich aus R. 118.2(b) Satz 2 VerfO ergibt, muss die Aussetzung auch ohne einen entsprechenden Antrag der Parteien nur dann angeordnet werden, wenn die Lokalkammer der Ansicht ist, dass die maßgeblichen Ansprüche des Patents mit der Endentscheidung im Nichtigkeitsverfahren oder einer Endentscheidung des Europäischen Patentamts – falls die Endentscheidung des Europäischen Patentamts kurzfristig zu erwarten ist – mit hoher Wahrscheinlichkeit für nichtig erklärt werden.

50. Da die Lokalkammer mit der jetzt aufgetretenen Situation rechnen musste und es nicht evident fehlerhaft ist, dass die Lokalkammer von einer Aussetzung abgesehen hat, ist der Umstand, dass die Einspruchsabteilung das Patent nach Erlass der angefochtenen Entscheidung widerrufen hat, aus denselben Gründen, wie sie bereits in der vorläufigen Stellungnahme enthalten waren, und die die Lokalkammer bereits berücksichtigt hatte, für sich allein kein Grund für die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Berufung.

51. Netflix macht ohne Erfolg geltend, die Möglichkeit einer Verurteilung wegen Verletzung bei abweichender Auffassung der Einspruchsabteilung beeinträchtige die Verteidigungsrechte des Beklagten. Netflix beruft sich dabei ohne Erfolg auf Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh). Dieser gewährt nämlich nicht nur dem angeblichen Verletzer wirksame Verteidigungsrechte, sondern auch für den Patentinhaber das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf (vgl. Schlussanträge des Generalanwalts, 22. Februar 2024, C-339/22, Rn. 89, *BSH-Hausgeräte*). Die

Verfahrensordnung hat in R. 118.2(b) Satz 2 VerfO eine Abwägung der konfligierenden Interessen in dem Sinne vorgenommen, dass die Interessen des Patentinhabers an einem wirksamen Rechtsbehelf jedenfalls solange überwiegen, solange keine hohe Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass das Patent kurzfristig rechtskräftig widerrufen wird.

52. Aus Art. 47 GRCh folgt, dass dem Beklagten überhaupt eine angemessene Verteidigungsmöglichkeit zur Verfügung stehen muss, um den Rechtsbestand anzugreifen (vgl. EuGH, 17. November 2022, C-175/21, Rn. 32, 59-64, *Hartmann International Industries*). Dieses Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf kann allein auf Grundlage von Art. 47 Abs. 1 GRCh geltend gemacht werden, ohne dass dessen Inhalt durch andere Bestimmungen des Unionsrechts oder durch Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts der Mitgliedstaaten konkretisiert werden müsste (EuGH, *Hartmann International Industries*, Rn. 32). Gleichwohl ist es – vorbehaltlich des Bestehens einschlägiger Unionsregeln, wie der in der Durchsetzungsrichtlinie vorgesehenen – nach dem Grundsatz der Verfahrensautonomie Sache der innerstaatlichen Rechtsordnung jedes Mitgliedstaates, die verfahrensrechtlichen Modalitäten der Rechtsbehelfe festzulegen, vorausgesetzt allerdings, dass diese Modalitäten bei den dem Unionsrecht unterliegenden Sachverhalten nicht ungünstiger sind als bei gleichartigen Sachverhalten, die dem innerstaatlichen Recht unterliegen (Äquivalenzgrundsatz), und dass sie die Ausübung der durch das Unionsrecht verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren (Effektivitätsgrundsatz, EuGH, *Hartmann International Industries*, Rn. 65).

53. Die Verteidigungsrechte des Beklagten sind ausreichend dadurch gewahrt, dass der Beklagte bei der Lokalkammer eine Aussetzung beantragen kann, über die die Lokalkammer unter Abwägung der sich widerstreitenden Interessen entscheiden muss.

54. Weder aus Art. 47 GRCh, noch aus der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 (Durchsetzungsrichtlinie) folgt, dass einander widersprechende Entscheidungen über den Rechtsbestand ausgeschlossen werden müssen. Netflix beruft sich deshalb ohne Erfolg auf Entscheidungen des EuGH, die zur Datenschutz-Grundverordnung ergangen sind, deren Ziel es ist, eine unionsweit gleichmäßige und einheitliche Anwendung zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten von natürlichen Personen bei der Verwendung personenbezogener Daten sicherzustellen (EuGH, 12. Januar 2023, C-132/21, Rn. 54; 28. Juni 2026, C-414/24, Rn. 43, *Datenschutzbehörde*).

VII. Keine Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH)

55. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist entgegen der Auffassung von Netflix auch nicht erforderlich, um dem EuGH die von Netflix aufgeworfenen Fragen zur Entscheidung vorzulegen.

56. Es besteht keine Veranlassung, das Verfahren gemäß R. 266.5 S. 1 VerfO auszusetzen und den EuGH gemäß Art. 21 EPGÜ, R. 266.1 VerfO i.V. mit Art. 267 AEUV um eine Entscheidung zu den von Netflix aufgeworfenen Fragen zu ersuchen. Als gemeinsames Gericht der Vertragsmitgliedstaaten und Teil ihres Gerichtssystems arbeitet das EPG gemäß Art. 21 S. 1 EPGÜ – wie jedes nationale Gericht – mit dem Gerichtshof der Europäischen Union zur Gewährleistung der korrekten Anwendung und einheitlichen Auslegung des Unionsrechts insbesondere im Einklang mit Art. 267 AEUV zusammen. Gemäß R. 266.1 VerfO muss das Berufungsgericht zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens, zu dem dem Gericht eine Frage vorgelegt wird, hinsichtlich derer es der Auffassung ist, dass sie durch den EuGH entschieden werden muss, bevor es ein Urteil erlassen kann, den EuGH um eine Entscheidung zu dieser Frage ersuchen. Einer

Vorlage bedarf es nicht bei nicht entscheidungserheblichen Fragen oder bei solchen Fragen, die bereits durch den EuGH geklärt oder deren Beantwortung offensichtlich ist. Hinsichtlich der Einzelheiten und der maßgeblichen Entscheidungen des EuGH wird auf die Anordnung des Berufungsgerichts in der Sache *expert/Viosys* verwiesen (20. August 2025, UPC-CoA-380/2025).

Anordnung der aufschiebenden Wirkung wegen Widerrufs des Patents durch die Einspruchsabteilung trotz Kenntnis der abweichenden Entscheidung der Lokalkammer

57. Die erste Vorlagefrage betrifft im Kern die Frage, ob Art. 47 Abs. 1, Abs. 2 GRCh, Art. 19 Abs. 1 Uabs. 2 EUV und Art. 3 Abs. 2 der Durchsetzungsrichtlinie jeweils für sich oder in ihrer Gesamtheit eine Auslegung der maßgeblichen Verfahrensvorschriften gebieten, nach der die aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels gegen eine sofort vollstreckbare gerichtliche Anordnung (Unterlassung sowie Verpflichtung zur Auskunftserteilung und Rechnungslegung) wegen Patentverletzung anzuordnen ist, wenn eine Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts das Streitpatent in Kenntnis einer gegenläufigen Rechtsbestandsentscheidung des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts vollständig widerrufen hat und die Entscheidung des Europäischen Patentamts noch nicht rechtskräftig ist.

58. Wie ausgeführt (oben Rn. 52-54) ist offensichtlich und nicht klärungsbedürftig, dass bei der Auslegung der Verfahrensvorschriften Art. 47 GRCh, und die sich aus dem TRIPS-Übereinkommen und der Durchsetzungsrichtlinie ergebenden Grundsätze zu beachten sind. Es ist bereits vom Europäischen Gerichtshof entschieden, dass es nach dem Grundsatz der Verfahrensautonomie Sache der innerstaatlichen Rechtsordnung jedes Mitgliedstaates ist, die verfahrensrechtlichen Modalitäten der Rechtsbehelfe unter Beachtung des Äquivalenzgrundsatzes und des Effektivitätsgrundsatzes festzulegen (oben Rn. 52). Ein Vorrang der Entscheidung der Einspruchsabteilung lässt sich dem Unionsrecht offensichtlich nicht entnehmen. Die Verteidigungsrechte der Beklagten werden offensichtlich dadurch gewahrt, dass der Beklagte vor der Entscheidung durch die Lokalkammer die Aussetzung des Verfahrens beantragen kann, und eine Aussetzung angeordnet werden muss, wenn eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass das Patent kurzfristig rechtskräftig widerrufen wird.

59. Keine andere Beurteilung ergibt sich daraus, dass die Gründe der Entscheidung des Europäischen Patentamts noch nicht vorliegen, und die Entscheidung des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts ohne Sicherheitsleistung vollstreckbar ist und dass das Gericht in der Entscheidung über die Nichtigkeitswiderklage gegen das Streitpatent seine von der vorläufigen Auffassung der Einspruchsabteilung abweichende Auffassung zum Rechtsbestand lediglich mit einer unterschiedlichen Auffassung zum allgemeinen technischen Fachwissen der maßgeblichen Fachperson begründet.

60. Es ist offensichtlich, dass die Auslegung der Verfahrensordnung durch das EPG erfolgt und dass es keinen unionsrechtlichen Grundsatz gibt, der eine begründete Aussetzungsentscheidung auch ohne einen entsprechenden Antrag des Beklagten erforderlich macht.

Verstoß gegen Art. 47 Abs. 2 GRCh

61. Vorlageantrag 2 betrifft im Wesentlichen die Frage, ob Art. 47 Abs. 2 GRCh dahin auszulegen ist, dass er eine Auslegung oder Anwendung der relevanten Verfahrensvorschriften gebietet, nach der die aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels gegen eine sofort vollstreckbare gerichtliche Anordnung wegen Patentverletzung anzuordnen ist, wenn das Gericht erster Instanz seine Verletzungsentscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht auf einen Verletzungsvorwurf gestützt hat, den das Gericht erstmals in der einzigen und letzten mündlichen Verhandlung über die Verletzungsklage aus eigner Initiative ohne korrespondierenden Klägervortrag und ohne konkrete gerichtliche Hinweise angeführt hat.

62. Diese Frage ist nicht entscheidungserheblich. Wie oben dargelegt (Rn. 23), mangelt es nicht an korrespondierendem Klägervortrag.

Geheimhaltungsmaßnahmen

63. Vorlageantrag 3 befasst sich mit der Frage, ob Art. 47 Abs. 1, Abs. 2 GRCh, Art. 19 Abs. 1 Uabs. 2 EUV, Art. 6 Abs. 1, Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2016/943 jeweils für sich oder in ihrer Gesamtheit dahin auszulegen sind, dass sie eine Auslegung der relevanten Verfahrensvorschriften gebieten, nach der die aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels gegen eine sofort vollstreckbare gerichtliche Anordnung (Verpflichtung zur Auskunftserteilung und Rechnungslegung) wegen Patentverletzung anzuordnen ist, wenn das Gericht erster Instanz in seiner Endentscheidung ohne vorherigen Hinweis ausführt, es könnten keine Geheimhaltungsmaßnahmen für die beauskunftenden Angaben angeordnet werden, weil kein Antrag gemäß R. 262A VerfO gestellt wurde, obwohl die Verletzungsbeklagten in ihrer Klageerwiderung beantragt hatten, dass die Auskunftserteilung und Rechnungslegung nur bestimmten, von der Klägerin namentlich zu benennenden Personen zugänglich gemacht werden und einer angemessenen Geheimhaltungspflicht unterliegen.

64. Auf diese Frage kommt es nicht entscheidend an. Wie oben ausgeführt, kann dahinstehen, ob die Lokalkammer die Anforderungen an die Form eines Geheimhaltungsantrags überspannt hat (Rn. 43).

ANORDNUNG

I. Mit Zustimmung der Parteien wird in den Verfahren UPC-CoA-176/2026 und UPC-CoA-177/2026 als Verfahrenssprache Englisch bestimmt.

II. Der Antrag Netflixs auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Berufung gegen die Hauptsacheentscheidung der Lokalkammer München vom 15. September 2026, UPC-CFI-465/2025 und alle weiteren Anträge werden abgelehnt.

Erlassen am 2. November2026

Rian Kalden Date: 2026.11.02 14:46:25 +01'00'

Rian Kalden, Vorsitzende und rechtlich qualifizierte Richterin

Patricia Ursula Rombach Digitally signed by Patricia Ursula Rombach Date: 2026.11.02 14:34:50 +01'00'

Patria Rombach, rechtlich qualifizierte Richterin und Berichterstatterin

Åsa Ingeborg Simonsson Digitally signed by Åsa Ingeborg Simonsson Date: 2026.11.02 14:37:21 +01'00'

Ingeborg Simonsson, rechtlich qualifizierte Richterin

Digitally signed
Loibner Klaus
2026-11-02 14:56:06 +0100

Unified Patent Court
Einheitliches Patentgericht
Juridiction unifiée du brevet

Klaus Loibner, technisch qualifizierter Richter

Rian Kalden Date: 2026.11.02 14:47:06 +01'00'

Andrea Perronace, technisch qualifizierter Richter,
kann aus technischen Gründen nicht selbst signieren